

Naturschutzrechtlicher Ausgleich – Systematik und Umsetzung

**„Fortbildung zum forst- und naturschutzrechtlich konformen Vorgehen
bei Erschließungsmaßnahmen im Wald.“**

Rottenburg, 18., 26. und 27. September 2017

Dr. Reinhold Schaal

Referat 72: Biotop- und Artenschutz, Eingriffsregelung



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT



Gliederung

1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
2. Umsetzung





1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Wann liegt ein Eingriff vor?

- § 13 BNatSchG Allgemeiner Grundsatz:
Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.
- § 15 Abs. 1 BNatSchG:
Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.





1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Wann liegt ein Eingriff vor?

- § 14 Abs. NatSchG BW:
Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Absatz 1 BNatSchG können insbesondere sein
 1. [...]
 2. im Außenbereich die Errichtung oder wesentliche Änderung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen,

[...].





1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Prüfung Eingriffstatbestand:

- Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels?

Ja



Nein: → kein Eingriff

- Erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes?

Ja



Nein: → kein Eingriff

- Ordnungsgemäße land-/forstwirtsch. Bodennutzung gem. § 14 Abs. 2 BNatSchG?

Ja



Nein: → Eingriff liegt vor

- Handelt es sich um eine unmittelbare Bodennutzung?

Ja → kein Eingriff

Nein: → Eingriff liegt vor





1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Stufenfolge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung:

- Vermeidung / Minimierung des Eingriffs
→ alle möglichen und verhältnismäßigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen am gleichen Ort ausgeschöpft?
 - Ja
↓
 - Nein: **Vorhaben unzulässig**, → Änderung
- Kompensation des Eingriffs: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
→ Kompensation für alle erheblichen Beeinträchtigungen?
 - Nein
↓
 - Ja: **Vorhaben zulässig**
- Abwägung
→ gehen die Belange des Naturschutzes anderen Belangen vor?
 - Nein: **Vorhaben zulässig**
→ **Ersatzgeld/Ausgleichsabgabe**
 - Ja: **Vorhaben unzulässig**





1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Stufenfolge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

- Vermeidung:
Trassenführung (z.B. Umfahrung naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche, ...)?
Trassenaufbau?
- Minimierung:
Ausgestaltung des Weges (z.B. kornabgestufte Gemische statt Schwarzdecke, nur punktuelle anstatt durchgehender Befestigung, Verwendung des geologisch passenden Wegebaumaterials, Böschungsbegrünung, ...).
- Kompensation:
kein genereller Vorrang des Ausgleichs vor Ersatz, jedoch Sonderfälle im Zusammenhang mit FFH-Kohärenzausgleich oder Betroffenheit europarechtlich geschützten Arten.





1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Eingriffsregelung: Verfahren

- „Huckepackverfahren“ (§ 17 Abs. 1 BNatSchG) → Benehmen mit Naturschutzbehörde oder eigenständige naturschutzrechtliche Genehmigung (§ 17 Abs. 3 BNatSchG) → UNB
- Unterlagen zum Eingriff müssen Aussagen enthalten zu:
 - Erfassung und Bewertung des Flächenzustands (Wirkraum und Kompensationsflächen: „vorher – nachher“ (Biotop und Arten!)
 - naturschutzfachliche Geeignetheit der Kompensationsmaßnahmen
→ „dauerhafte Aufwertung“
 - Verfügbarkeit und rechtliche Sicherung der Kompensationsflächen
 - Berücksichtigung von Fachplanungen und agrarstrukturellen Belangen
 - notwendige Nebenbestimmungen zu Pflege / Unterhalt der Kompensationsflächen (Unterhaltszeitraum? Durchführung? Erfolgskontrolle? Sicherheitsleistung? Übersendung der Daten für das Kompensationsverzeichnis?
→ § 15 Abs. 4 BNatSchG, § 17 Abs. 5-7 BNatSchG)
 - ggfs. zur naturschutzrechtlichen Abwägung
 - ggfs. zu Ersatzzahlungen bzw. Ausgleichsabgabe





1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Eingriffsregelung: Verfahren

- Kompensationsfläche muss naturschutzfachlich geeignet sein
 - eine Fläche muss unter ökologischen (naturschutzfachlichen) Gesichtspunkten aufwertungsfähig und aufwertungsbedürftig sein.
 - Maßnahmen, die einen vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft lediglich sichern (Pflege), aber keine Aufwertung des Naturhaushalts bewirken, können nicht anerkannt werden
 - Maßnahmen, für die Verpflichtung besteht, können nicht anerkannt werden
 - bei geförderten Maßnahmen kann nur der Teil anerkannt werden, für den keine Förderung aus öffentlichen Mitteln bezogen wird
 - naturschutzfachliche Planungen sind zu berücksichtigen
- Die Kompensationsfläche muss im selben oder benachbarten Naturraum 3. Ordnung liegen (vgl. § 15 Abs. 1 NatSchG)
- Maßnahmen aus Ökokonten sind verwendbar (§ 16 BNatSchG, § 16 NatSchG)





1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Eingriffsregelung: Verfahren

- Artenschutzrechtlich erforderliche CEF-Maßnahmen können zugleich als Kompensationsmaßnahmen dienen
- Neben der Abarbeitung der Eingriffsregelung zu beachten:
 - Betroffenheit von Natura 2000
 - Europarechtlicher Artenschutz
 - Schutzgebietsvorschriften



<http://natura2000-bw.de>

<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/44509/>





2. Umsetzung

Ermittlung des Kompensationsumfangs

- Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).
- Erhebung des Ist-Zustands muss ausreichend zur Beurteilung der vom Eingriff betroffenen Funktionen des Naturhaushalts bzw. des Landschaftsbildes erfolgen.
- Ableitung des Kompensationsumfangs aus der Bewertung des Ist-Zustands unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten
- In Baden-Württemberg gibt es kein vorgegebenes Verfahren zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung





2. Umsetzung

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

- Verbal-argumentative Verfahren
(z.B. Verlust der Biotopfunktion auf der Wegetrasse im Umfang von $x \text{ m}^2$ wird durch Teil-Rückbau des aufgelassenen Holzlagerplatzes im Umfang von $x \text{ m}^2$ oder durch Anlage eines stauden- und krautreichen Waldsaums im Umfang von $y \text{ m}^2$ kompensiert)
- Biotopwertverfahren
 - standardisierte Bewertungsverfahren von Biotop- oder Nutzungstypen
 - Zustandserfassung als ein Mosaik aus verschiedenen Biotopwerten als Summe aus (Biotopwertpunkte $\times \text{ m}^2$ Teilfläche) vor und nach dem Eingriff
 - z.B. naturschutzrechtliches Ökokonto





2. Umsetzung

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung: Ökokonto

- Naturschutzrechtliches Ökokonto (§ 16 NatSchG) ≠ baurechtliches Ökokonto (BauGB)
- Eingriff und Ausgleich muss nach derselben Methode bilanziert werden
- Ökokonto-Modelle beinhalten i.d.R. keine Bewertung der Schutzgüter Klima/Luft und Landschaftsbild/Erholung, diese Schutzgüter sind dementsprechend verbalargumentativ abzuarbeiten





2. Umsetzung

Naturschutzrechtliches Ökokonto in Baden-Württemberg

- § 16 Abs. 1 BNatSchG statuiert unter den dort genannten Voraussetzungen einen **Anspruch** auf Anerkennung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ökokonto-Maßnahmen).
- Ökokonto-Verordnung vom 19.12.2010 (GBl. S. 1089 ff)
 - Verordnungstext (Voraussetzungen und Verfahren der Anerkennung, Zuordnung zu Eingriffen, Handelbarkeit, Verhältnis zum baurechtlichen Ökokonto ...)
 - Anlage 1 - Ökokontofähige Maßnahmen
 - Anlage 2 - Bewertungsregelungen
- Kompensationsverzeichnis-Verordnung vom 17.02.2011 (GBl. S. 79)
 - Regelungen zur Buchung von Ökokonto-Maßnahmen
- Beide Verordnungen sind am 01.04.2011 in Kraft getreten.





2. Umsetzung

Naturschutzrechtliches Ökokonto in Baden-Württemberg

- Schutzgüter der ÖKVO sind Biotope, Arten, Wasser und Boden, die sich in sechs Wirkungsbereiche aufteilen:
 - Verbesserung der Biotopqualität
 - Schaffung höherwertiger Biotoptypen
 - Förderung spezifischer Arten
 - Wiederherstellung natürlicher Retentionsflächen
 - Wiederherstellung und Verbesserung von Bodenfunktionen
 - Verbesserung der Grundwassergüte
- Schutzgüter Klima, Luft, Landschaftsbild und Erholung nicht berücksichtigt, weil keine einfache, schematisierte Bewertung in Ökopunkten möglich.
- Bagatellregelung:
 - Aufwertung von mindestens 10.000 ÖP auf einer Fläche von mindestens 2000 m².
 - Ausnahme für Flächenmindestgröße: Maßnahmen zur Förderung spezifischer Arten und punktuelle Maßnahmen mit großer Flächenwirkung





2. Umsetzung

Naturschutzrechtliches Ökokonto in Baden-Württemberg

Ökokontofähige Maßnahmen:

- sind abschließend in Anlage 1 ÖKVO festgelegt.
- formuliert sind überwiegend Maßnahmen**bereiche**, die eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen zulassen.
- Ökokonto-Maßnahmen müssen in Fachplanungen eingebettet sein:
 - Im Offenland: Aufwertung von N 2000-Gebieten, NSG, ND; Umsetzung von Landschaftsrahmen- oder Landschaftsplänen oder sonstige naturschutzfachliche Planungen;
 - **Im Wald: geschützte Biotope, Waldschutzgebiete oder Eichensekundärwälder;**
 - Gewässer: Aufwertung von Fließgewässern oder gewässerökologische Planungen.





2. Umsetzung

Naturschutzrechtliches Ökokonto in Baden-Württemberg

Nicht ökokontofähige Maßnahmen:

- Maßnahmen des technischen Umweltschutzes.
- „gute fachliche Praxis“ in der Landwirtschaft, ordnungsgemäße Forstwirtschaft
- Aufwertung der großen FFH-Buchenwaldlebensraumtypen.
- Flächen mit entgegenstehenden Planungen:
 - abgeschlossene Zulassungs- oder Bauleitplanverfahren;
 - förmlich eingeleitete Verfahren;
 - abgeschlossene vorgelagerte Verfahren (z. B. Raumordnungs-verfahren)
- Maßnahmen, die anderen fachgesetzlichen Regelungen zuwiderlaufen
 - Hiebsunreifebestimmungen § 16 LWaldG beachten!





2. Umsetzung

Naturschutzrechtliches Ökokonto in Baden-Württemberg

- Antrag ist bei der für die Fläche örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde zur Zustimmung vorzulegen.
- Angaben und Antragsunterlagen sind insbesondere:
 - kartografische Darstellung der Maßnahmenfläche
 - Nachweis der Flächenverfügbarkeit
 - Ausgangszustand (bei biotop- und bodenbezogenen Maßnahmen auch in ÖP) durch einen Fachkundigen
 - vorgesehene Aufwertungsmaßnahmen und ihre Bewertung in ÖP durch einen Fachkundigen (Forstpersonal = fachkundig!)
- für den Antrag zu verwenden sind im Internet (LUBW) verfügbare elektronische Vordrucke, die landeseinheitlich festgelegt sind.
- Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die materiellen Voraussetzungen für den Antrag gegeben sind.
- Mit der Zustimmung stellt die UNB den Ausgangswert und die Bewertung in ÖP fest.





2. Umsetzung

Naturschutzrechtliches Ökokonto in Baden-Württemberg

- Im elektronisch geführten Ökokonto-Verzeichnis sind die maßgeblichen Daten zur Ökokonto-Maßnahme zu vermerken (vgl. KompVzVO), insbesondere
 - Angaben zum Ort der Ökokontomaßnahme
 - Ausgangszustand und Ausgangswert in Ökopunkten
 - Zielzustand und Bewertung der vorgesehenen Maßnahmen in Ökopunkten
- Anzeige des Beginns der Maßnahme:
 - maßgebliches Datum für den Beginn der Verzinsung;
 - Zustimmung erlischt, wenn nicht nach Ablauf von fünf Jahren nach Bekanntgabe mit der Maßnahme begonnen wird.
- Ab Beginn der Maßnahme bis zu deren Zuordnung, jedoch max. 10 Jahre, werden 3 % Zinsen gutgeschrieben.
- ÖK ist öffentlich einsehbar, personenbezogene Daten jedoch nur bei Zustimmung des Maßnahmenträgers.
- Ökopunkte sind – privatrechtlich – handelbar.





2. Umsetzung

Naturschutzrechtliches Ökokonto in Baden-Württemberg

- Die Verwertung der Ökokonto-Maßnahme erfolgt im Zulassungsverfahren
- Verursacher des Eingriffs legt Eingriffsbilanz in ÖP vor, soweit die Wirkungsbereiche des ÖKVO betroffen sind
- Maßnahmenträger (der ÖK-Maßnahme) legt die **erforderlichen** Angaben zum Zustand der ÖK-Maßnahme und zur Bewertung in ÖP vor
 - auf bereits vorliegende Angaben kann zurück gegriffen werden, wenn diese noch aktuell sind (z. B. kürzlich erfolgte Zwischenbewertung)
 - erneute Angaben erforderlich, wenn bisherige Bewertung schon länger zurück liegt, bei Umstieg vom Planungs- auf das Feinmodul oder bei Etablierung einer spezifischen Art
- **Nicht vom ÖK erfasste Schutzgüter (z. B. Landschaftsbild) werden wie bisher nach anerkannten Methoden bewertet.**



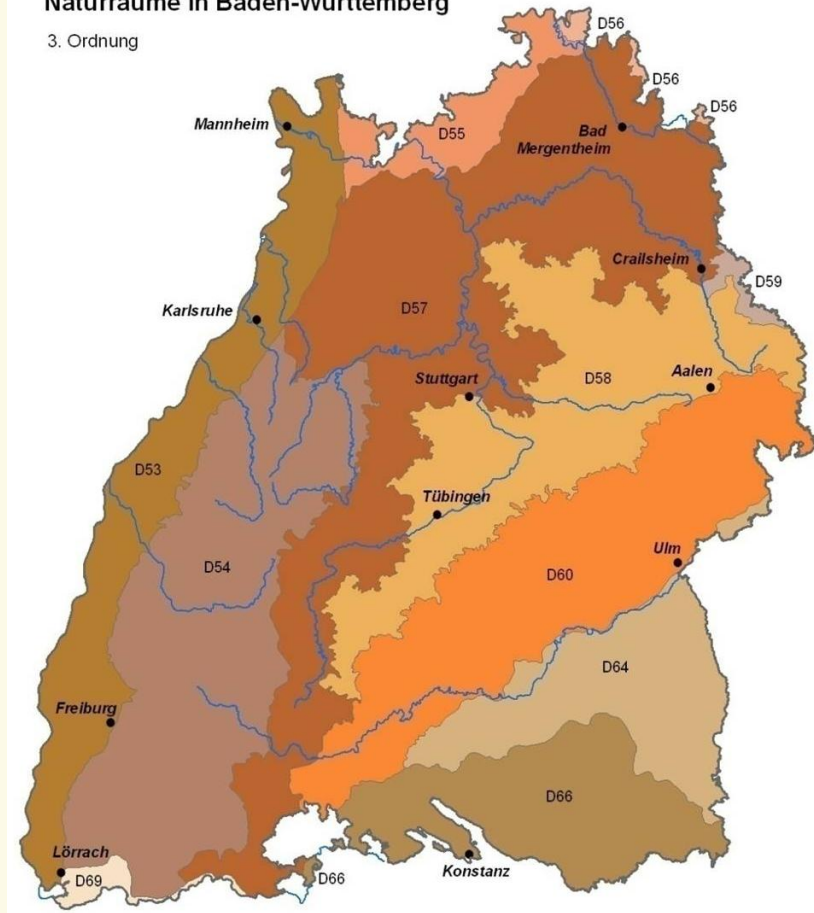


2. Umsetzung

Naturschutzrechtliches Ökokonto in Baden-Württemberg

Naturräume in Baden-Württemberg

3. Ordnung



Die Ökokonto-Maßnahme muss in dem vom Eingriff betroffenen Naturraum 3. Ordnung liegen.

Zur Abgrenzung der Naturräume: Karte und Liste der Zugehörigkeit der Kommunen zu den Naturräumen im Internet unter „LUBW Fach-dokumente zu Natur und Landschaft“ oder www.oekokonto.baden-wuerttemberg.de

- D66 (03) Alpenvorland
- D64 (04) Donau-Iller-Lech-Platte
- D59 (11) Fränkisches Keuper-Liasland
- D57 (12) Gäuplatten, Neckar- und Tauberland
- D69 (16) Hochrheingebiet
- D56 (13) Mainfränkische Platten
- D55 (14) Odenwald, Spessart und Südrhön
- D54 (15) Schwarzwald
- D60 (09) Schwäbische Alb
- D58 (10) Schwäbisches Keuper-Liasland
- D53 (20) Südliches Oberrhein-Tiefend



Baden-Württemberg



2. Umsetzung

Naturschutzrechtliches Ökokonto in Baden-Württemberg

- Die Festsetzung des Werts der ÖK-Maßnahme erfolgt
 - durch die an der Zulassung beteiligte Naturschutzbehörde;
 - nach Anhörung der für die Maßnahmenfläche zuständigen UNB.
- Die Entscheidung über die Zuordnung der ÖK-Maßnahme zum Eingriff trifft die Zulassungsbehörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde.
- Die Zulassungsbehörde entscheidet ferner über den Zeitraum der Unterhaltungspflicht und eine rechtliche Sicherung wie bei einer konventionellen Kompensationsmaßnahme.
- Nach Bestandskraft der Vorhabenzulassung ist die Maßnahme aus dem Ökokonto-Verzeichnis (ganz oder teilweise) zu löschen. Die Maßnahme wird in die Abteilung Eingriffskompensation übernommen.





2. Umsetzung

Naturschutzrechtliches Ökokonto in Baden-Württemberg

- Rest-Ökopunkte, die nicht zugeordnet wurden sind in § 9 Abs. 3 geregelt:
 - > 1000 ÖP bleiben in der Abteilung Ökokonto stehen und können für die Kompensation anderer Eingriffe verwertet werden
 - < 1000 ÖP gelten als der letzten Zuordnung der Ökokonto-Maßnahme zugerechnet (Bagatellgrenze, um Ökokonto zu entlasten)
- ÖKVO gilt nicht für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach dem Baurecht.
- Kommunen können – unabhängig vom Bauplanungsrecht – Aufwertungen des Naturhaushalts durchführen und als ÖK-Maßnahmen anerkennen lassen.
- Inkrafttreten am 01.04.2011:
Ökokontomaßnahmen, die vor diesem Datum begonnen wurden, sind nicht anerkennungsfähig.
- Weitere Informationen: → www.oekokonto.baden-wuerttemberg.de





2. Umsetzung

Naturschutzrechtliches Ökokonto in Baden-Württemberg

Bewertungsverfahren:

- Bewertet wird die Differenz der ökologischen Wertigkeit einer Maßnahme vor bzw. nach deren Realisierung.

Beispiel:

vorher	Fettwiese	13 ÖP/m ²
nachher	Magerwiese	21 ÖP/m ²
Differenz		8 ÖP/m²





2. Umsetzung

Naturschutzrechtliches Ökokonto in Baden-Württemberg

- Bewertungseinheit: Ökopunkte, Herleitung grds. über Flächenansatz, punktuelle Maßnahmen auch über Herstellungskostenansatz (1 € = 4ÖP).
- Bewertung nach Biotopwertliste (223 Biotoptypen), Wertspanne 1 – 64
- Bewertung der Biotoptypen über Feinmodul bzw. Planungsmodul mit Normalwert und Wertspanne
- Wertspanne: Ausprägung unterdurchschnittlich – normal – überdurchschnittlich





2. Umsetzung

Naturschutzrechtliches Ökokonto in Baden-Württemberg

- Biotopwertliste: Normalwert und Wertespanne

Nr.	Biotoptyp	F	P
36.40	Magerrasen bodensaurer Standorte	17 - 30 - 42	17 - 27 - 33
36.41	Borstgrasrasen	22 - 37 - 50	22 - 31 - 37
36.42	Flügelginsterweide	22 - 37 - 50	22 - 31 - 37
36.43	Besenginsterweide	22 - 37 - 50	22 - 31 - 37
36.50	Magerrasen basenreicher Standorte	17 - 30 - 42	17 - 27 - 33
	+ überdurchschnittliche Artenausstattung – beeinträchtigt (z. B. Eutrophierung, Tritt, Brache, Verbuschung) – artenarme Ausbildung	↑ ↑ ↑	↑ ↑ ↑

Gutachterliche Begründung
für den gewählten Biotopwert
erforderlich!





2. Umsetzung

Naturschutzrechtliches Ökokonto in Baden-Württemberg

- Verwendung von Feinmodul (FM) und Planungsmodul (PM):

	FM	PM
Verbesserung Biotopqualität: - Bestimmung des Ausgangs- und Zielwerts	X	
Schaffung höherwertiger Biotoptypen: - Bestimmung des Ausgangswerts	X	
- Bestimmung des Zielwerts: bei sofortiger Entstehung	X	
bei allmählicher Entstehung		X





2. Umsetzung

Naturschutzrechtliches Ökokonto in Baden-Württemberg

Ökokontomaßnahmen im Wald

- **Aufwertung/Schaffung höherwertiger Biotoptypen:** Verbesserung der Biotopqualität z.B. bestehender Waldbiotope durch überdurchschnittliches Alter, Strukturreichtum, ...
- **Neuanlage und Entwicklung:** z.B. von Waldbiotoptypen oder von naturnahen Waldbeständen in Schonwäldern
- **Flächige Erweiterung:** z.B. eines bestehenden Waldbiotops
- Durch **Erstaufforstung oder Sukzession** landschaftsgerechte Entwicklung naturnaher Waldbestände im Offenland
- **Waldbiotope nach § 30a LWaldG und § 32 NatSchG** = kleine WLRT´en, nicht Bu-WLRT´en mit Ausnahme der in der Waldbiotopkartierung erfassten (Seltenheit)
- **Eichen-Sekundärwälder**
nicht Eichen-Primärwälder!





2. Umsetzung

Naturschutzrechtliches Ökokonto in Baden-Württemberg

Ökokontomaßnahmen im Wald

- **Waldschutzgebiete**
nur (!) im Rahmen des Waldschutzgebietsprogramms der FVA
- **Waldbestände mit historischen, für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Nutzungsformen**
naturschutzfachliche Relevanz für den Arten- und Biotopschutz beachten!
- **Wiedervernässung von Sumpfwäldern und Mooren**
- **Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes bei Auwäldern**
- **Neuanlage von Waldrefugien:** ist nur ökokontofähig, sofern sie dem AuT-Konzept von ForstBW (!) entsprechen, d.h. incl. HBG!
- **Landschaftsgerechte Entwicklung naturnaher Waldbestände im Offenland:**
 - a) Erstaufforstung
 - b) Sukzession mit Baumarten des Standortswalds im Rahmen einer naturschutzfachlichen Planung!





2. Umsetzung

Naturschutzrechtliches Ökokonto in Baden-Württemberg

Ökokontomaßnahmen im Wald

- **Aufwertung von terrestrisch-morphologischen Biotoptypen:** z.B. Felsen, Blockhalden, Sonderstandorte (Anl. 1 ÖKVO, Ziff. 1.1)
- **Maßnahmen zur Erhöhung der Naturnähe von Gewässern und ihrer Uferbereiche:** z.B. Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerlaufs, Renaturierung von Gewässerufern, Öffnen verdolter Gewässerabschnitte, Beseitigung von Wanderungshindernissen (Anl. 1 ÖKVO, Ziff. 1.7)
- **Förderung spezifischer Arten** (Anl. 1 ÖKVO, Ziff. 2): Heldbock, Alpenbock, Weißes Waldvögelchen, ...





2. Umsetzung

Naturschutzrechtliches Ökokonto in Baden-Württemberg

Ökokontomaßnahmen im Wald – Hinweise zur Bewertung

- Die Bewertung erfolgt vorwiegend nach der Baumartenzusammensetzung. Es wird zwischen Wäldern mit **naturnaher** und **naturferner Bestockung** unterschieden.
- Maßgebend für die Bewertung ist der **Standortswald** nach dem aktuellen Stand der Forstlichen Standortskartierung.
- Die Angaben zu den Standortswaldbaumarten sind nur für standortskartierte, bestockte und nicht anthropogen beeinflusste Standorte verwendbar.
- Ist der **Standortswald nicht bekannt**, muss er über das Südwestdeutsche Standortskundliche Verfahren hergeleitet werden.





2. Umsetzung

Naturschutzrechtliches Ökokonto in Baden-Württemberg

Ökokontomaßnahmen im Wald – Hinweise zur Bewertung: **Beispiel 1**

- Mischbestand aus 80 % Bu, 15 % Ei und 5 % Fi auf FL im WB 4/05b „Vorderer Kraichgau“
- Standortswald: Buchenwald
 - Hauptbaumarten: Bu
 - Nebenbaumarten: BAh, Es, Hbu, Ei
 - Pioniere: Kir, ...

- Anteil der Baumarten des Standortswaldes > 50%
- Anteil der Hauptbaumarten Standortswaldes > 20 %
- standortsgemäße Waldbodenflora vorhanden

→ **Tabelle A: Bestandsbewertung der Wälder mit naturnaher Bestockung nach der Baumartenzusammensetzung**





2. Umsetzung

Naturschutzrechtliches Ökokonto in Baden-Württemberg

Ökokontomaßnahmen im Wald – Hinweise zur Bewertung: **Beispiel 1**

Tabelle A: Bestandsbewertung der Wälder mit naturnaher Bestockung nach der Baumartenzusammensetzung

Bestockungsanteil der Baumarten des Standortswalds		standortgemäße Waldbodenflora	
		vorhanden ²	nicht vorhanden ³
Gesamtanteil	Anteil der Hauptbaumarten ¹	Normalwert (N) naturnahe Waldgesellschaft (51. – 57.)	
> 90 – 100 %	≥ 40 %	N × 1,0	zusätzlich 20 % Abschlag
> 70 – 90 %	≥ 40 %	N × 0,8	
≥ 50 – 70 %	≥ 20 %	N × 0,6	

55. Buchenreiche Wälder mittlerer Standorte

Nr.	Biotoptyp	F	P
→ 55.10	Buchen-Wald basenarmer Standorte [alle Untertypen] *	17 - 33 - 50	17 - 21





2. Umsetzung

Naturschutzrechtliches Ökokonto in Baden-Württemberg

Ökokontomaßnahmen im Wald – Hinweise zur Bewertung: **Beispiel 2**

- Mischbestand aus 70 % Dgl, 20 % REi und 10 % Bu auf (I)S im WB 1/02b
„Hardtwald zwischen Walldorf und Karlsruhe“
 - Standortswald: Buchen-Traubeneichen-Wald
 - Hauptbaumarten: TrEi, Bu
 - Nebenbaumarten: Hbu, WLi
 - Pionierbaumarten: Bi, Fo, SEi, Vb
 - Anteil nicht standortsheimischer Baumarten > 50%
 - Anteil der Hauptbaumarten Standortswaldes < 20 %
- **Tabelle B: Bestandsbewertung der Wälder mit naturferner Bestockung (59.) nach der Baumartenzusammensetzung**





2. Umsetzung

Naturschutzrechtliches Ökokonto in Baden-Württemberg

Ökokontomaßnahmen im Wald – Hinweise zur Bewertung: **Beispiel 2**

Tabelle B: Bestandsbewertung der Wälder mit naturferner Bestockung (59.) nach der Baumartenzusammensetzung

Bestockungsanteil		Biotopwert
nicht standortheimische Arten	Arten des Standortswalds	
> 80 %	$\leq 20 \%$	11 (= Normalwert)
> 60 – 80 %	$\leq 40 \%$	12
> 40 – 60 %	$\leq 50 \%$ oder $\leq 60 \%$ und Anteil der Hauptbaumarten < 20 %	13
> 20 – 40 %	$\leq 80 \%$ und Anteil der Hauptbaumarten < 20 %	14
$\leq 20 \%$	> 80 % und Anteil der Hauptbaumarten < 20 %	15

Alle Bestände mit naturferner Baumartenzusammensetzung haben den gleichen Normalwert (Anlage 2 zur ÖKVO Nr. 5 GBl. S. 1114).





2. Umsetzung

Naturschutzrechtliches Ökokonto in Baden-Württemberg

Ökokontomaßnahmen im Wald – Praxisbeispiel



vorher

nachher



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT



2. Umsetzung

Naturschutzrechtliches Ökokonto in Baden-Württemberg

Ökokontomaßnahmen im Wald – Praxisbeispiel

Flächige Erweiterungen eines Eschen-Schwarzerlenbestandes

Nr.	Biotoptyp	Wertspanne	Bewertung	Fläche [m ²]	Wert
59.40	Nadelbaumbestand	9 - 14 - 22	11	10.000	110.000

- Entnahme der Fichten (bei standortswidriger Bestockung keine Ökokontomaßnahme → ordnungsgemäße Forstwirtschaft)
- Einfluss auf Gewässerökologie beachten

Nr.	Biotoptyp	Wertspanne	Bewertung	Fläche [m ²]	Wert
52.32	Schwarzerlen-Eschen-Wald	18 – 23 (P)	21	10.000	210.000





2. Umsetzung

Anwendung des naturschutzrechtlichen Ökokontomodells beim Wegebau

Biotopwerte für Wege (60.xx) und Gräben (12.6x) gemäß ÖKVO:

Nr.	Biotoptyp	F	P
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	1	1
60.20	Straße, Weg oder Platz	1	1
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	1	1
60.22	Gepflasterte Straße oder Platz	1 - 2	1
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	2 - 4	2
60.24	Unbefestigter Weg oder Platz	3 - 6	3
	+ mit Pflanzenbewuchs		
60.25	Grasweg	6	6
...			
12.61	Entwässerungsgraben	3 - 13 - 27	3 - 13
12.63	Trockengraben: Der Biotoptyp wird nicht bewertet. Die Bewertung der Fläche erfolgt über die Vegetation (z. B. Ruderalvegetation).	-	-





2. Umsetzung

Anwendung des naturschutzrechtlichen Ökokontomodells beim Wegebau:

Wirkungsbereich / Biotoptyp		Ausmaß			Bewertung								
Nr.	Bezeichnung	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (m ²)	Öko-punkte/ (m ²)	N-Faktor (0,4-1,0)	Öko-punkte insgesamt						
EINGRIFF	51-57	Wälder mit naturnaher Bestockung											
	59	Wald mit naturferner Bestockung											
		Douglasie 80/Fichte 20						100,0	6,5	650	11	0,8	5.720
	Sonstige Wirkungsbereiche / Biotoptypen						---						
	---	Boden		BKl. 3 2 2	Wertstufe	2,333	100,0	6,5	650	9,33	---	6.065	
	Eingriff insgesamt												11.785
AUSGLEICH	Biotopverbesserung / Schaffung höherwertiger Biotoptypen							---					
	60.23	Weg, wassergebunden				100,0	3,5	350	2	---	700		
	35.64	Trapezgraben + Bankette (grasreiche ausd. Ruderalveg.)				100,0	3,0	300	11		3.300		
	Bodenmaßnahmen								---				
	Neuer Weg: Wertstufe Boden			1,333		100,0	3,5	350	5,33	---	1.866		
	Ausgleich insgesamt												5.866
BILANZ: Ausgleich - Eingriff												-5.919	



Vielen Dank für Ihr Interesse!